

II-652 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

7.4.1965

245/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M a c h u n z e, Dr. Josef G r u b e r, M i t t e n -
d o r f e r, G a b r i e l e und Genossen
an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
betreffend die Durchführung des österreichisch-deutschen Finanz- und Aus-
gleichsvertrages.

-.--.-.-

Der am 27. November 1961 in Bonn unterzeichnete Vertrag zwischen
der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene
Finanz- und Ausgleichsvertrag (BGBl.Nr.283/1962) bestimmt in Artikel 8 Abs.1:

"Die Bundesrepublik Deutschland wird durch Änderung der deutschen
Lastenausgleichsgesetze sicherstellen, daß auch an österreichische Staats-
angehörige, die Vertriebene oder Umsiedler sind und die Stichtagsvoraus-
setzung des § 230 Abs.1 des Lastenausgleichsgesetzes (31.Dezember 1952)
oder die spätestens am 31.Dezember 1959 die Stichtagsvoraussetzung des
§ 230 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes erfüllen, die Leistungen des
deutschen Lastenausgleichs gewährt werden."

In der Anlage 1 heißt es im Abschnitt C, Ziffer 7:

"Sind die Stichtagsvoraussetzungen der Lastenausgleichsgesetze er-
füllt, steht der spätere Erwerb der deutschen oder anderen Staatsangehörig-
keit der Berücksichtigung im deutschen Lastenausgleich nicht entgegen. Im
deutschen Lastenausgleich nicht berücksichtigt werden solche österreichi-
sche Staatsangehörige, die vor dem 31. Dezember 1952 aus der Bundesrepublik
in dritte Länder ausgewandert sind."

Entgegen diesen klaren Abmachungen weisen die Lastenausgleichsämter
in der deutschen Bundesrepublik die Anträge von in Österreich lebenden Um-
siedlern und Heimatvertriebenen ab, auch wenn diese die Stichtagsvoraus-
setzungen nach dem deutschen Lastenausgleichsgesetz erfüllen. Es wird nicht
bestritten, daß die Antragsteller zwischen Vertreibung und Übersiedlung
nach Österreich mindestens ein Jahr in der Bundesrepublik Deutschland ihren
ordentlichen Wohnsitz hatten und die Voraussetzungen nach dem Lastenaus-
gleichsgesetz erfüllen würden, sondern die deutschen Stellen erklären, eine
Wohnsitzverlegung nach Österreich sei keine Auswanderung im Sinne des § 230
Lastenausgleichsgesetz. Hätten die Vertragspartner eine solche Auslegung
beabsichtigt, wäre in der Anlage 1 Abschn.C Ziffer 7 nicht ausdrücklich von
Auswanderung in dritte Länder gesprochen worden.

245/J

- 2 -

Was aber mehr als bedenklich erscheinen muß, ist die von den Lastenausgleichsämtern gegebene Begründung. Sie führen einheitlich ein "Rundschreiben zur Änderung des Sammelrundschreibens Allgemeine Vorschriften vom 24.5.1963, Mtbl.BAA S 342" an. Wörtlich heißt es dann "Nicht jede Verlegung des ständigen Aufenthaltes in das Ausland ist Auswanderung. Auch bei Verlegung des ständigen Aufenthaltes innerhalb des deutschen Sprach- und Kulturkreises dürften im allgemeinen die Merkmale des Auswanderns im Sinne des § 230 LAG nicht vorliegen. Obwohl das Gebiet der Republik Österreich staatsrechtlich als Ausland anzusehen ist, so gehört es doch zum deutschen Sprach- und Kulturkreis."

Mit dieser mehr als zweifelhaften Begründung werden die Ansprüche von in Österreich lebenden Umsiedlern und Heimatvertriebenen auch dann abgelehnt, wenn sie die Stichtagsvoraussetzungen nach dem Lastenausgleichsgesetz erfüllen. Diese Haltung der deutschen Behörden hat unter den Betroffenen große Unruhe ausgelöst, weil sie der Meinung sind, daß hier die Bestimmungen des Finanz- und Ausgleichsvertrages verletzt werden. Vor allem wird die Frage aufgeworfen, wie sich die deutschen Lastenausgleichsbehörden dann verhalten würden, wenn ein Anspruchsberechtigter seinen Wohnsitz nach Zürich, Luzern, Genf oder Lausanne verlegt. Die beiden erstgenannten Städte gehören nach dieser deutschen Terminologie zum deutschen, die beiden letztgenannten Städte aber zum französischen "Sprach- und Kulturkreis".

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten die

A n f r a g e n :

1. Ist dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die geänderte Einstellung der deutschen Lastenausgleichsämter bekannt ?
2. Welche Schritte wurden unternommen, um eine korrekte Durchführung des Finanz- und Ausgleichsvertrages auch von seiten des anderen Vertragspartners sicherzustellen ?
3. In welcher Weise wurde der deutschen Ansicht entgegengetreten, daß eine Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich deshalb keine Auswanderung im Sinne der Lastenausgleichsgesetzgebung sein soll, weil Österreich zum "deutschen Sprach- und Kulturkreis" gehört ?

-.o.-.o.-.o.-